

WIR in der REALSCHULE



Bezirk Münster

November 2017



Inhalt:

- ◆ Klartext Frau Gebauer: Gleiche Arbeit – gleiches Geld
- ◆ BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement
- ◆ BRL – Neue Beurteilungsrichtlinien
- ◆ Änderungen in der GEW-Fraktion
- ◆ A13/EG13 TV-L Beförderungsstellen an Realschulen
- ◆ „Kettenverträge“ – Entfristung möglich?!
- ◆ Termine und Fristen zur Versetzung 2018

Gleiche Arbeit – gleiches Geld

Eingruppierung A 13 Z / EG 13 für alle!!!

Das ist die Situation:

- Unsere Ausbildung ist gleich – unsere Bezahlung unterschiedlich. Wir Kolleginnen und Kollegen an Realschulen werden nach A 12 bzw. EG 11 eingestellt und bezahlt.
- Die neue Schulministerin Yvonne Gebauer kündigte in ihrer Regierungserklärung eine Besoldungsreform an.

Ist damit alles klar, die „Kuh vom Eis“?

Die **GEW** sagt: **NEIN!**

Was ist mit den Kolleginnen und Kollegen, die schon seit vielen Jahren in den Realschulen die gleiche Arbeit machen, wie diejenigen, die ihren Abschluss nach 2009 gemacht haben?

Bei der Einführung von A 13 Z und EG 13 als Eingangsgehalt muss sichergestellt werden, dass tausende Lehrkräfte mit alter Ausbildung ebenfalls gerecht bezahlt werden.

Die ungleiche Bezahlung ist verfassungswidrig. Das muss die Landesregierung anerkennen und handeln. Dem zunehmenden Lehrkräftemangel ist nur mit Taten zu begegnen und ein gerechtes Besoldungs- und Tarifsysteem gehört dazu.



Fakt bleibt leider weiterhin:

Eine Besoldungsreform hebt die Ungleichheit im Nettogehalt zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten nicht auf.

Zwar gilt ab dem 01.01.18 die Einführung der Stufe 6, dies ist allerdings nur ein kleiner Schritt in Richtung Anpassung der Nettogehälter.

Die GEW macht weiter Druck:

Am 21.11.2017 findet ein Aktionstag zur gerechten Besoldung und Eingruppierung aller Lehrkräfte vor dem Landtag in Düsseldorf und **am 23.11.2017 in Münster** (15 Uhr, Platz an der Stubengasse) statt. Achten Sie auf unsere Aushänge und Informationen.

BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement

Sie sind länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt?!

Dann ist der Arbeitgeber (laut der gesetzlichen Vorgabe im § 84 Abs. 2 des SGB IX) verpflichtet, Ihnen ein Angebot eines Gespräches im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) zu machen.

Lehnen Sie ein BEM-Angebot nicht ab!

Setzen Sie sich mit einem Personalratsmitglied oder gegebenenfalls mit der Schwerbehindertenvertretung in Verbindung. Wir begleiten Sie durch das BEM-Verfahren und beraten Sie zu Hilfsangeboten. Bei einem Gespräch mit der Schulleitung oder der Bezirksregierung stehen wir an Ihrer Seite. Wir überlegen gemeinsam, wie durch Maßnahmen am Arbeitsplatz ihre Genesung unterstützt werden kann.

Die GEW-Personalratsmitglieder sind für SIE da!

BRL – Neue Beurteilungsrichtlinien

Zum 01.01.2018 gibt es neue Beurteilungsrichtlinien für Lehrerinnen und Lehrer, **die zu diesem Zeitpunkt auch in Kraft treten**. Die Richtlinien sind umfassend überarbeitet worden, um Anforderungen der Rechtsprechung an Vergleichbarkeit und Aktualität dienstlicher Beurteilungen gerecht zu werden. Größte Änderung ist die Umstellung auf ein **Punktesystem**. Die alten Beurteilungsrichtlinien bleiben bis zum 31.12.2017 gültig. Bei Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle sind die neuen Richtlinien dann anzuwenden, wenn die Stellenausschreibung nach dem 31.12.2017 erfolgt. Beurteilungen während der Probezeit sind nach den neuen Richtlinien durchzuführen, wenn die Probezeit nach dem 31.03.2018 endet. Für Schulleitungen werden in diesem Jahr noch Fortbildungen zu den neuen Beurteilungsrichtlinien von der Bezirksregierung angeboten.

Änderungen in der GEW-Fraktion

Die **GEW-Fraktion** im Personalrat verabschiedet sich herzlich von **Hedwig Brüggenkamp** und **Ute Tambornino**, die mit Beginn dieses Schuljahres in ihren Ruhestand versetzt worden sind.



Wir bedanken uns für ihr großes Engagement, ihre Kompetenz und ihre Zuverlässigkeit, mit der sie sich für die Interessen der Beschäftigten im Personalrat eingesetzt haben.

Wir wünschen beiden Kolleginnen alles Gute und einen erfüllten Ruhestand bei bester Gesundheit.

Hedwig Brüggenkamp ist auch als Personalratsvorsitzende aus dem Personalrat ausgeschieden. Als Vorsitzender wurde unser Fraktionsmitglied **Oliver Buxel** gewählt, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden **Horst Hennemann**, auch GEW-Fraktion.

An dieser Stelle begrüßen wir unsere neuen Fraktionsmitglieder, **Frank Sprehe** und **Claudia Frank**. Neues erstes Ersatzmitglied ist nun der Förderschullehrer **Stefan Ruhe**. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Frank Sprehe
05405-8566
frank.sprehe@osnanet.de



Claudia Frank
02535 – 281500
claudia_haemmerling@gmx.de

A13/EG13 TV-L Beförderungsstellen an Realschulen

65 Beförderungsstellen (A13/EG 13 TV-L) wurden den Realschulen aus dem Stellenzuweisungsverfahren 2014 und 2015 zugewiesen. Von diesen 65 Stellen sind aktuell (November 2017) 56 besetzt. Verschiedene Gründe wie

- mehrere Bewerber*innen auf eine Stelle,
- Gültigkeit der Dienstlichen Beurteilung (DB),
- Binnendifferenzierung/Ausschärfung der DB,
- Bewerber*innen in Elternzeit,
- Widerspruchsverfahren

können dazu führen, dass Stellen zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht besetzt sind.

„Kettenverträge“ – Entfristung möglich?!

Viele Kolleginnen und Kollegen werden jedes Jahr aufs Neue zeitlich befristet angestellt und das oftmals über etliche Jahre. Diese Praxis zigfacher Hintereinanderschaltung befristeter Arbeitsverträge ohne Festanstellung steht mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 18.07.2012 auf dem Prüfstand.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Schulministerium (MSW) mit Erlass vom 18.09.2014 den bisherigen Erlass vom 27.09.2013 verbessert.

Nunmehr sollen die Bezirksregierungen bei statt bisher 10-jähriger Beschäftigungszeit nach sieben Jahren mit durchgehenden Einzelbefristungen (gleich Kettenbefristung) prüfen, ob ein Rechtsmissbrauch im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt.

Dem neueren Erlass zu Folge sollen wohlwollende Maßstäbe bei der Überprüfung des Einzelfalls angelegt werden.



Stefan Ruhe
02306 – 765372
stefanruhe@web.de

Der sich verstärkende Lehrermangel wird dazu sicher beitragen.

Was ist konkret zu tun, um eine Entfristung zu erreichen?

1. Antrag auf Entfristung an die Bezirksregierung stellen.
2. **Den Antrag frühzeitig stellen, d.h. auch schon nach 5 Jahren Beschäftigung mit Kettenverträgen. Den Versuch wagen!**
3. Die Arbeitsverträge sollten sich möglichst lückenlos aneinanderreihen.
4. Die Schulleitungen haben ein gewichtiges Wort mitzureden: Dem Antrag auf Entfristung ist ein Bericht der Schulleitung über Tätigkeiten und Eignung der Antragstellerin/des Antragstellers beizufügen.
5. Bei Ablehnung des Antrags auf Entfristung gibt es die Möglichkeit einer „Entfristungsklage“. Eine Klagefrist von drei Wochen nach Ende der letzten Befristung ist einzuhalten.

Und ganz wichtig: Wenden Sie sich auch an uns GEW-Personalräte. Wir beraten Sie gerne!



Oliver Buxel
0231 – 5306438
olibu@gmx.de



Gisela Barthelmes
Tarifbeschäftigte
02361 – 900480
gisela.barthelmes@gmx.net

Termine und Fristen zur Versetzung 2018

Versetzungsanträge können von allen unbefristet eingestellten Lehrkräften gestellt werden, die keine Funktionsstelle innehaben, seit mindestens drei Jahren im Dienst sind (Ausnahmen) und sich zum angestrebten Versetzungstermin nicht in Beurlaubung befinden.

Folgende Termine und Fristen sind zu beachten:

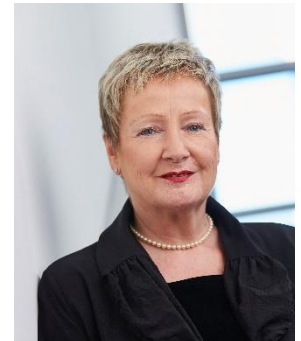
- Der Antragschluss für das **Lehrerversetzungsverfahren (LVV)** zum 01.08.2018 ist der **15.12.2017**.
- **Rückkehrer*innen** aus Elternzeit/Beurlaubung, die länger als ein Jahr beurlaubt waren

und die zwischen dem 01.06.2018 und dem 30.11.2018 den Dienst wiederaufnehmen, werden am Versetzungsverfahren zum 01.08.2018 teilnehmen. Der Antrag muss bis zum **15.12.2017** gestellt werden.

- Im **Lehreraustauschverfahren (LTV)** zwischen den Bundesländern werden die Versetzungen zum 01.02.2018 (Antragsfrist: **31.07.2017**) oder 01.08.2018 (Antragsfrist: **31.01.2018**) durchgeführt.



Horst Hennemann
Tarifbeschäftigter
0251 – 6189274
horst.hennemann@gmx.de



Barbara Graf
Tarifbeschäftigte
0251 – 7479386
barbara-graf@versanet.de

Achtung: Die Reihenfolge der angegebenen Wünsche im Versetzungsantrag stellt ein Ranking dar. Dabei „sticht“ der Ortswunsch den Schulwunsch. Dies bedeutet konkret: Wenn die „Wunschschule“ keinen Bedarf hat, kann die Versetzung an irgendeine Schule der gewünschten Schulform im angegebenen Kreis/Kreisfreie Stadt erfolgen und gilt somit als „wunschgemäße Versetzung“, die nicht abgelehnt werden kann.

Zum Schuljahresende 2017/18 werden 16 Real-schulen nicht mehr existieren.

Für betroffene Lehrkräfte hat die Dienststelle ein noch weiter vorgezogenes Versetzungsverfahren eingeführt. Lehrkräfte dieser Schulen sollten bis zum **15.12.2017** ihren Versetzungsantrag gestellt haben. Allerdings ist das kein Ausschlussstermin. Ziel ist es, alle, die zum 01.08.2018 versetzt sein müssen, vorab zu berücksichtigen.

In den meisten Schulen dürften die Stufenpläne angefertigt worden sein. Es gilt aber nach wie vor: Ein **Versetzungsantrag muss gestellt werden** und zwar **online** unter www.oliver.nrw.de und in **Papierform** über die Schulleitung.

Achtung: An auslaufend gestellten Schulen bleibt der einmal gestellte Versetzungsantrag bis zur erfolgten Versetzung aktiv. Änderungswünsche sollten der Dienststelle mitgeteilt werden.

V.i.S.d.P.:
Gisela Barthelmes
Fritz-Husemann-Str. 6
45665 Recklinghausen

